

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1898**

11 (26.7.1898)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Juli

1898.

### Inhalt.

**Bekanntmachung.** Den Einzug, die Beitreibung und Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.

### Bekanntmachung.

(Vom 14. Juli 1898.)

Den Einzug, die Beitreibung und Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.

In einer Bekanntmachung vom 28. April 1891 in obigem Betreff (Kirchl. Ges. und V.D.Bl. 1891 Nr. V. S. 55/65) haben wir eine Zusammenstellung der auf den Einzug, die Beitreibung und Verjährung der Ortskirchensteuer sich beziehenden Vorschriften gegeben. An dieser Zusammenstellung ist im Hinblick auf die neue Ortskirchensteuer-Verordnung vom 1. Februar 1898 (Anlage II zum Kirchl. Ges. und V.D.Bl. Nr. IV vom 9. April 1898) und mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften für die allgemeine Kirchensteuer, bei deren Beitreibung die für die Ortskirchensteuer geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung des § 75 der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung vom <sup>6. August 1895</sup> <sub>1. Februar 1898</sub> (Anlage III zum Kirchl. Ges. und V.D.Bl. Nr. IV vom 9. April 1898) sinngemäße Anwendung zu finden haben, eine Anzahl Änderungen nötig geworden. Um die Anwendung der abgeänderten Beitreibungsvorschriften zu sichern und zu erleichtern, haben wir die nunmehr maßgebenden Vorschriften obigen Betreffs soweit erforderlich im Nachstehenden neu zusammengestellt:

### Gingang.

1. Wenn in einer Kirchengemeinde die Erhebung von Ortskirchensteuer eingeführt werden soll, wird der Oberkirchenrat wegen der Bestellung des Ortskirchensteuererhebers, welcher zugleich auch den Einzug der allgemeinen Kirchensteuer zu besorgen hat, und wegen der Verrechnung der Ortskirchensteuer dem Kirchengemeinderat die erforderlichen Weisungen zugehen lassen (vgl. §§ 76—79 der A.K.St. V.D. — Anlage III zum Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. Nr. IV vom 9. April 1898 — mit §§ 27, 28 und 34 der D.K.St.V.D. — Anlage II zum Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. Nr. IV vom 9. April 1898 —).

2. Bezüglich der Sicherheitsleistung des Erhebers gegenüber der Kirchengemeinde (für die Ortskirchensteuer) gelten insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungs-Vorschriften v. 21. September 1875 vergl. mit der im Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. von 1890 S. 194/6 enthaltenen Bekanntmachung vom 4. November 1890 — daß den kirchlichen Fonds an dem Vermögen ihrer Rechner zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht betr. —\*) Die dem Erheber von der Kirchengemeinde zu leistende Belohnung hat auch die Vergütung für seine Leistungen aus Anlaß der Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer zu enthalten und bedarf in ihrem ganzen Betrag der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung, sowie der staatlichen und oberkirchenrätlichen Genehmigung (vgl. § 39 der Dienstweisung mit § 20<sup>b</sup> der D.R.St.V.D. und § 11 a Ziff. 3 der Verwaltungs-Vorschr. in der Fassung vom 13. Oktober 1890).

3. Wenn thunlich, hat der Erheber auch die Verrechnung der Ortskirchensteuer zu führen. Wird für die Verrechnung der Ortskirchensteuer ein besonderer Rechner bestellt oder wird die Verrechnung der Steuer dem Rechner eines örtlichen kirchlichen Fonds übertragen, der nicht zugleich Erheber ist, so findet § 34 vergl. mit § 28<sup>b</sup> der D.R.St.V.D. Anwendung.

4. Für Einzug, Beitreibung und Verjährung der Ortskirchensteuer gelten nach Art. 28 Absf. 2 und 3 des D.R.St.Ges. und § 26<sup>c</sup> der D.R.St.V.D. die für die Gemeindeausstände maßgebenden Bestimmungen (vergl. § 31 Absf. 4 der Ver. vom 11. September 1883, bezw. 25. September 1886 — die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden betr. — Staatl. Ges.- u. V.D.Bl. von 1883 S. 187 und von 1886 S. 385). Es kommen hierbei insbesondere die Verordnungen des Gr. Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1884 — das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen betr. — (Staatl. Ges. u. V.D.Bl. Nr. XL S. 431) und vom 3. November 1884 — die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betr. — (Staatl. Ges.- u. V.D.Bl. Nr. XLIII S. 455) in Betracht.

5. Andere als die in diesen Verordnungen erwähnten Anstände gegen die Forderung überhaupt oder gegen deren Höhe hemmen den Einzug und die Beitreibung der Kirchensteuer nicht; es bleibt dem Pflichtigen aber unbenommen, innerhalb der Verjährungsfrist\*\*) seinen Anspruch auf Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten geltend zu machen.

6. Der Kirchengemeinderat hat den Erheber in der Beitreibung der Kirchensteuer ständig zu überwachen und sich von Zeit zu Zeit Nachweisungen über die Rückstände geben zu lassen. Bei Vornahme von Kassenstürzen\*\*\*) sind die Kassenbücher, Steuerregister, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse und dgl. abzuschließen und probeweise einige Einträge mit den zu erhebenden Quittungen der Kirchensteuerpflichtigen zu vergleichen.

\*) Wegen der Sicherheitsleistung des Erhebers gegenüber der Landeskirche (für die allg. Kirchensteuer) wird auf §§ 4 und 40 der Dienstweisung vom 22. August 1895 — Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 133 — verwiesen.

\*\*) Bezüglich der Ortskirchensteuer gegen die Kirchengemeinde (Art. 28 Absf. 3 des D.R.St.Ges. und § 26<sup>c</sup> der D.R.St.V.D.), bezüglich der allgemeinen Kirchensteuer gegen die Landeskirche (Art. 23 Absf. 3 des D.R.St.Ges. u. § 75<sup>c</sup> der D.R.St.V.D.).

\*\*\*) welche sich auch auf die allgemeine Kirchensteuerkasse zu erstrecken haben (vgl. § 46 der Dienstweisung).

7. Wir nehmen davon Umgang, die oben bezeichneten maßgebenden Bestimmungen für die Gemeindeausstände, welche auch für die Ortskirchensteuer in Anwendung zu kommen haben, dem Wortlaut nach hier vollständig wiederzugeben; wir beschränken uns vielmehr darauf, unter thunlichst wörtlicher Anführung der maßgebenden Stellen der in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen das bei der Kirchensteuererhebung einzuhalten Verfahren in Folgendem zur Darnachachtung bekannt zu geben:

### A. Einzug der Ortskirchensteuer.\*)

1. Der Kirchengemeinderat übergibt das für vollzugsreif erklärte und von ihm soweit noch erforderlich bezüglich der Bekenntnisangaben nachgeprüfte Kirchensteuerregister (§ 26<sup>1</sup> u. 27<sup>1</sup> der D.R.St.V.D.) bezw. die von ihm geprüften und richtig befundenen Nachtragsverzeichnisse (§ 29<sup>5</sup> der D.R.St.V.D.) und Einhebungsregister (über die Kirchensteuer von den Pflichtigen nach Art. 15 des Einkommensteuerges. und den §§ 24 u. 25 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz — § 30<sup>2</sup> der D.R.St.V.D. —), jeweils mit Einnahmsanweisung versehen, dem Erheber zum Vollzug.\*\*)

2. Bekterer stellt jedem Kirchensteuerpflichtigen einen Forderungszettel\*\*\*) zu, welcher das pflichtige Steuerkapital — gesondert nach den verschiedenen Arten —, die von je 100 M. desselben zu entrichtende Steuer, die Steuerschuld, deren Verfallzeit und die Zahlungstermine angeben muß, auch die Bemerkung zu enthalten hat, daß dem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Einzugsregisters gestattet sei (§ 27<sup>2</sup> der D.R.St.V.D.).

3. Alle Forderungszettel sind dem Steuerpflichtigen unentgeltlich entweder persönlich durch den Rechner oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen (§ 27<sup>3</sup> der D.R.St.V.D.).

4. Außer der Zustellung von Forderungszetteln kann nach dem Ermessen des Kirchengemeinderats †) eine allgemeine Zahlungsaufforderung durch Einrückung in öffentliche Blätter, öffentlichen Anschlag, Ausschellen oder in sonst ortsüblicher Weise erfolgen (§ 3 Abs. 1 der V.D. v. 3. Nov. 1884).

5. Die laufende Kirchensteuer aus den Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen ist, soweit nicht durch Beschluß der Kirchengemeindeversammlung mit Genehmigung des Oberkirchenrats eine hievon abweichende Bestimmung getroffen ist, zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen, von dem Tage der Zustellung des Forderungszettels an ge-

\*) Bezüglich der allg. Steuer vergl. §§ 67<sup>2</sup> u. 3, 68<sup>1</sup>, 72—74, 80 u. 89 der A.R.St.V.D. nebst den entsprechenden Bestimmungen der Dienstweisung.

\*\*) Soweit thunlich, gemeinsame Anforderung von Orts- und allg. Steuer. Insbesondere ist mit der Anforderung der laufenden Ortssteuer nach erfolgter Vollzugsreifklärung der ordentlichen Einzugsregister für dieselbe in der Regel zuzuwarten, bis dem Erheber auch das ordentliche Erhebungsregister über die laufende allg. Steuer von der R.R.Abt. zugegangen ist.

\*\*\*) D. i. in den Erhebungsbezirken mit Ortssteuer: gemeinsame Forderungszettel für Orts- und allg. Steuer (§ 80 der A.R.St.V.D. und Beilage 23 dazu; in den Erhebungsbezirken ohne Ortssteuer: Forderungszettel für selbstständige Anforderung der allg. Steuer (§ 73 der A.R.St.V.D. und Beilage 22 dazu).

†) In Erhebungsbezirken ohne Ortssteuer nach Ermessen der R.R.Abt. § 74 der A.R.St.V.D.

rechnet, kostenfrei an den Erheber zu entrichten; die andere Hälfte wird auf 1. September des betreffenden Voranschlagsjahres fällig (§ 26<sup>2 u. 3</sup> der D.R.St.B.D.).\*)

6. Alle Nachträge (§ 29 der D.R.St.B.D.) und die Schuldigkeiten von den nach Art. 15 des Einkommensteuergesetzes u.f.w. Pflichtigen (§ 30 der D.R.St.B.D.) sind in ihrem ganzen Betrag sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung im vollen Betrag kostenfrei zu bezahlen (§ 31<sup>1</sup> der D.R.St.B.D.).\*\*)

7. Jede Zahlung ist vom Erheber sofort und zwar vor Ausfolgung der Quittung in das Einzugsregister (Nachtragsverzeichnis, Einhebungsregister) einzutragen.

8. Das Einzugsregister (Nachtragsverzeichnis, Einhebungsregister) ist monatlich abzuschließen und in einer Summe in's Kassenbuch zu übertragen. Wenn ein besonderer Kirchensteuerrechner bestellt ist, so hat der Erheber das erhobene Geld mindestens monatlich an denselben gegen fortlaufende Bescheinigungen in einem Ablieferungsheft abzuliefern und ist bis zur Ablieferung für das erhobene Geld verantwortlich (§§ 28<sup>3</sup> u. 37<sup>1</sup> der D.R.St.B.D.).\*\*\*)

## B. Beitreibung der Kirchensteuer. †)

### a. Mahnung.

1. Kirchensteuerschuldner, welche innerhalb der im Forderungszettel festgesetzten Frist ihre Schuldigkeit nicht oder nicht ganz berichtigt haben, hat der Erheber nochmals zur Zahlung auffordern — mahnen — zu lassen (§ 5 u. 7 Abf. 1 der Ver. v. 3. Novbr. 1884).

Zu diesem Zwecke hat der Erheber nach Wohnorten der Schuldner getrennte Mahnlisten ††) und zwar gesondert für die Schuldbeträge bis einschließlich 50 M und für jene von mehr als 50 M aufzustellen (§ 7 Abf. 2 der V.D. v. 3. Nov. 1884).

\*) Vgl. auch § 80 der A.R.St.B.D. — Dagegen ist nach § 72<sup>1</sup> der A.R.St.B.D. in Erhebungsbezirken ohne Ortssteuer die laufende Kirchensteuer von den Kapitalrenten, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlüssen, soweit nicht mit Genehmigung des Oberkirchenrats hievon abweichende Bestimmung getroffen wird, sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung in einer Summe kostenfrei an den Erheber zu entrichten.

\*\*\*) Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch bezüglich der Erhebungsbezirke ohne Ortssteuer (vgl. § 72<sup>1</sup> der A.R.St.B.D.).

††) Wegen der Abschlagslieferungen bei der allgemeinen Steuer vgl. § 22 der Dienstweisung. — Sobald der Einzug der laufenden allgemeinen Steuer in der Hauptsache vollendet ist, ist der verfügbare Kassenvorrat von einigem Belang, auch wenn solcher unter der vorgeschriebenen Untergrenze für Abschlagslieferungen sich befindet, an die Kirchenkasse-Abteilung abzuliefern. Selbstverständlich hätte der Erheber bei Bewirtung einer solchen Abschlagslieferung darauf zu achten, daß er den zur Leistung von Zahlungen (Steuerrückvergütungen, Belohnung für die Erhebung, Kautionszins u. dergl.) bis zur Abrechnung voraussichtlich benötigten Barbestand zurückbehält, damit ein Kassenbevor bei ihm vermieden werde. Erlaß des Ev. Oberkirchenrats vom 20. Juli 1896 Nr. 7908.

†) Die unter dieser Abteilung zusammengestellten Bestimmungen finden bei der Beitreibung der allg. Steuer unter Berücksichtigung des § 75 der A.R.St.B.D. sinngemäße Anwendung. vgl. § 9 der Dienstweisung. — In den Erhebungsbezirken mit Ortssteuer ist die Mahnung und Beitreibung für beide Steuerarten soweit thunlich zu verbinden (§ 81 der A.R.St.B.D.).

††) Die Mahnlisten sind einzurichten:

in den Erhebungsbezirken ohne Ortssteuer nach Beil. 2 der Dienstweisung.

" " " mit " " " 15 " " "

Die Mahnlisten über die innerhalb der Kirchengemeinde<sup>\*)</sup> seines Sitzes wohnenden Schuldner hat der Erheber dem betreffenden Mahner unmittelbar zuzustellen, jene über die an anderen Orten des Großherzogtums wohnenden Schuldner dem Bürgermeisteramt des Wohnorts derselben zur Zustellung an den Mahner zu übermitteln (§ 7 Abs. 3 der Ver. v. 3. Novbr. 1884).

2. Die Mahnung hat in der Regel durch den Gemeinbediener oder durch den für die betreffende politische Gemeinde von dem Gemeinderat (Stadttrat) besonders aufgestellten, von Großh. Bezirksamt verpflichteten Mahner zu erfolgen. Ausnahmsweise kann auch für ein Kirchspiel ein besonderer Mahner durch den Kirchengemeinderat bestellt werden. Derselbe ist durch das Bezirksamt handgelüblich zu verpflichten.<sup>\*\*</sup>

Der Mahner hat alsbald nach Empfang der Mahnliste sich zu dem Schuldner in die Wohnung zu verfügen und ihm, in seiner Abwesenheit einem erwachsenen Familienglied, zu eröffnen, daß, wenn nicht die Zahlung der verfallenen Schuld binnen 8 Tagen erfolge, das Vollstreckungsverfahren werde eingeleitet werden. Wird weder der Schuldner noch ein erwachsenes Familienglied ungeachtet wiederholten Versuchs angetroffen, so gilt die Mahnung gleichwohl als erfolgt.

Der Mahner hat die geschehene Mahnung, sowie etwaige Einwendungen des Schuldners auf der Mahnliste zu beurkunden und die letztere binnen längstens 8 Tagen nach deren Empfang dem Erheber, bezüglich der auswärts wohnenden Schuldner dem Bürgermeisteramt seines Wohnorts zur Rücksendung an den Erheber zurückzugeben.

Für die Mahnung hat der Mahner von jedem Schuldner eine Gebühr von 15  $\mathcal{L}$  zu beziehen.<sup>\*\*\*</sup>

(§ 8 der Ver. v. 3. Novbr. 1884.)

3. Wenn in einem nicht zur Kirchengemeinde des Erhebers gehörigen Orte<sup>†</sup> des Inlandes nur ein einzelner zu mahnender Schuldner oder der Schuldner außerhalb des Großherzogtums wohnt und keinen Steuerzahler in dem Erhebungsbezirk bestellt hat, so geschieht die Mahnung durch den Erheber mittelst eingeschriebenen Briefs. Die Kosten desselben hat der Schuldner mit der Hauptschuld zu ersetzen.

War der Brief unbestellbar, so gilt die Mahnung gleichwohl als erfolgt.

(§ 9 der Ver. v. 3. Novbr. 1884.)

#### b. Vollstreckung.

1. Nach Ablauf der in der Mahnung bezeichneten Frist hat der Erheber ohne Rücksicht auf Einwendungen des Schuldners, sofern sie sich nicht sofort als begründet

<sup>\*)</sup> bezw. bei Erhebungsstellen in der Diaspora, durch welche lediglich allg. Steuer zur Erhebung kommt, „innerhalb der politischen Gemeinde“. Vergl. § 75<sup>1</sup> der A.R.St.B.O.

<sup>\*\*</sup>) Vergl. § 26<sup>1</sup> der D.R.St.B.O. u. § 75<sup>1</sup> der A.R.St.B.O.

<sup>\*\*\*</sup>) Auch für die gemeinschaftliche Mahnung von Orts- und allg. Steuer ist nur eine Mahngebühr zu entrichten (§ 81<sup>1</sup> der A.R.St.B.O.).

<sup>†</sup>) bezw. bei Erhebungsstellen, deren Sitz in der Diaspora sich befindet, „in einem außerhalb des Erhebungsbezirks gelegenen Orte.“

erweisen, gegen diejenigen, welche ihre Schuld nicht oder nicht ganz berichtigt haben, die Vollstreckung zu beantragen und zwar:

- a. bezüglich von Forderungen bis mit 50 *M* bei dem Bürgermeister derjenigen zum Erhebungsbezirk gehörigen Gemeinde, innerhalb welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat, sofern nur Vollstreckung in bewegliche körperliche Sachen beantragt wird,
- b. sonst — d. h. bezüglich von Forderungen über 50 *M* — oder wenn die Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen beantragt wird, bei dem Bezirksamt derjenigen Gemeinde, in welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat.

Zu diesem Behufe ist bei diesen Behörden für jeden Ort eine besondere Vollstreckungsliste<sup>\*)</sup>, welcher die Beurkundung über die erfolgte Mahnung beigelegt ist, in doppelter Fertigung einzureichen.

Auch ist im Falle des § 9 der Verordnung v. 3. Novbr. 1884 (vergl. oben unter a. „Mahnung“ Ziff. 3) dem Vollstreckungsantrag die Beurkundung über die erfolgte oder unbestellbar gebliebene Mahnung beizufügen.

(§ 10 der Verordnung v. 3. Novbr. 1884, § 1 Ziff. 3 u. § 2 der Verordnung v. 27. Oktober 1884).

2. Das Vollstreckungsbegehren ist in der Regel zunächst auf Vollstreckung in bewegliche körperliche Sachen (einschließlich der Früchte auf dem Falm — jedoch nur einen Monat vor dem gewöhnlichen Zeitpunkt der Reife —) und, wenn diese erfolglos ist, auf die Vollstreckung in Forderungen zu richten.

Der Antrag auf Vollstreckung in Diegenenschaften kann nur mit Ermächtigung des Kirchengemeinderats<sup>\*\*</sup>) gestellt werden.

Die Vollstreckung ist durch den Erheber unausgesetzt zu betreiben und zu überwachen.

(§ 15 der Verordnung v. 3. Novbr. 1884.)

3. Der Erheber ist verpflichtet, die zu Gunsten der Kirchengemeinde<sup>\*\*\*</sup>) ergehenden richterlichen Urteile, wenn nicht sofort Zahlung erfolgt, in das Pfandbuch derjenigen Gemeinde eintragen zu lassen, in deren Gemarkung der Schuldner Diegenenschaften besitzt (§§ 109 ff. der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher und § 17 der Verordnung v. 3. Novbr. 1884).

4. Gerät ein Schuldner in Konkurs oder werden demselben auf Antrag eines andern Gläubigers Diegenenschaften im Vollstreckungsweg versteigert, so hat der Erheber hievon dem Kirchengemeinderat †) alsbald Anzeige zu erstatten.

\*) Die Vollstreckungslisten sind einzurichten:

in Erhebungsbezirken ohne Ortssteuer nach Beil. 3 der Dienstweisung.  
mit „ „ „ 16 „ „

\*\*\*) Soweit allg. Steuer in Betracht kommt, ist die Ermächtigung (auch) bei der R.R. Abt. einzuholen (§ 75<sup>a</sup> der R.R. St. B. O. u. § 43<sup>a</sup> der Dienstweisung).

\*\*) bezw. bezüglich der allg. Steuer „zu Gunsten der Landeskirche“ (§ 9<sup>a</sup> der Dienstweisung).

†) bezw. bezüglich der allg. Steuer (auch) „der R.R. Abt.“ (§ 9<sup>c</sup> und § 43<sup>a</sup> der Dienstweisung).

Doch ist es Pflicht des Erhebers, auch ohne die weiteren Anordnungen des Kirchengemeinderats\*) abzuwarten, die Kirchensteuerforderungen rechtzeitig bei dem Konkursrichter, bezw. bei dem Vollstreckungsbeamten geltend zu machen.

(§ 18 der Verordnung v. 3. Novbr. 1884.)

5. Wegen der weiter hier einschlagenden Bestimmungen der Verordnung vom 27. Oktober 1884 über das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen wird verwiesen auf die Zusammenstellung der bezüglichen Vorschriften unter B. b. I—V der ursprünglichen Bekanntmachung vom 28. April 1891 — Kirchl. Ges.- u. V.D.W. 1891 Nr. V S. 59/62 —.

### C. Verjährung der Kirchensteuer.

Bezüglich der Verjährung der Kirchensteuer gelten nach Art. 28 Schlußsatz des Ortskirchensteuergesetzes die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1839 — die Verjährung der öffentlichen Abgaben betr. — (Reg. Blatt Nr. XXI S. 175),\*\*) nämlich:

I. Die Forderungen der Kirchengemeinden\*\*\*) an Kirchensteuerpflichtige wegen fälliger Kirchensteuer und ebenso die Rückforderungen Kirchensteuerpflichtiger an die Kirchengemeinde\*\*\*) wegen ungebührlich bezahlter Kirchensteuer verjähren in fünf Jahren (Art. 1 des Ges.).

II. Die in den bürgerlichen Gesetzen enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Klageverjährung sind, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht anders verfügt wird, auch auf die unter I genannten Verjährungen anwendbar (Art. 2 des Ges.).

III. Eine Unterbrechung der Verjährung findet auch statt:

a. gegen den Kirchensteuerpflichtigen durch die mittelst Urkunde erwiesene Aufforderung zur Zahlung, welche ihm durch einen mit Erhebung oder Verwaltung der Kirchensteuer, welche verjährt werden soll, beauftragten Beamten zugeht;

b. gegen die Kirchengemeinde\*\*\*) durch die bei dem soeben genannten Beamten oder einer ihm vorgesetzten Behörde von dem Kirchensteuerpflichtigen angebrachte Rückforderung.

(Art. 3 des Ges.)

IV. Ist die unter III erwähnte Aufforderung bezw. Rückforderung drei Jahre lang unbetrieben gelassen worden, so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen (Art. 4 des Ges.).

V. Die Verjährung der Rückforderung ungebührlich bezahlter Kirchensteuer läuft ohne Ausnahme wider alle Personen (Art. 5 des Ges.).

\*) bezw. bezüglich der allg. Steuer (auch „der K.K. Abt.“ (§ 9<sup>o</sup> und § 43<sup>o</sup> der Dienstweisung).

\*\*) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch bezüglich der Verjährung der allg. Steuer (Art 23 Abs. 3 des K.K. St. Ges.).

\*\*\*) bezw. (bezüglich der allg. Steuer) „Landeskirche“.



## Schlußbemerkungen.

1. Der Erheber hat für die pünktliche und gehörige Beitreibung der Kirchensteuer- ausstände auf das Gewissenhafteste Sorge zu tragen; dabei ist jedoch darauf zu achten, daß die Vollstreckung stets so eingerichtet werde, daß sie unbeschadet ihres Zwecks dem Schuldner möglichst wenig drückend wird. Sie kann mit Zustimmung des Kirchengemeinderats \*) einzelnen Schuldnern gegenüber, denen es nach übereinstimmender Überzeugung des Erhebers und Kirchengemeinderats bei anerkanntem Fleiß und gutem Willen in Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Kirchengemeinde \*\*) zur Zeit an allen Zahlungsmitteln mangelt, auf einen bis mehrere Monate verschoben werden, auch soll überall nach Möglichkeit darauf gesehen werden, daß die Vollstreckungskosten der beizubringenden Schuld gegenüber eine mäßige Schranke nicht überschreiten.\*\*\*)

2. Der Kirchengemeinderat †) hat den Erheber bei der Beitreibung ständig zu überwachen und thunlichst zu unterstützen.††)

3. Ergiebt sich bei der Anforderung und Beitreibung, daß eine Kirchensteuerschuld offenbar zu hoch berechnet oder überhaupt nicht begründet ist, so hat der Erheber das irrig zu viel Berechnete vorläufig und bis auf nähere Verfügung des Kirchengemeinderats\*) im Ausstand zu belassen. Beruht der unterlaufene Fehler auf irriger Bekenntnisfeststellung, so ist der zur Bekenntnisermittlung zuständigen örtlichen Kirchenbehörde zur Veranlassung des Weiteren im Benehmen mit dem zuständigen Steuerkommissär Kenntnis zu geben.†††)

Karlsruhe, den 14. Juli 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

\*) bezw. (bezüglich der allg. Steuer) „der Kirchenassenabteilung.“

\*\*) bezw. (bezüglich der allg. Steuer) „die Landeskirche.“

\*\*\*) Vergl. § 9<sup>a</sup> der Dienstweisung.

†) bezw. Kirchenvorstand.

††) bezüglich der allg. Steuer „soweit erforderlich“ nach vorherigem Benehmen mit der Kirchenassenabteilung (§ 10 der Dienstweisung).

†††) Vergl. § 11 der Dienstweisung.